

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nördlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

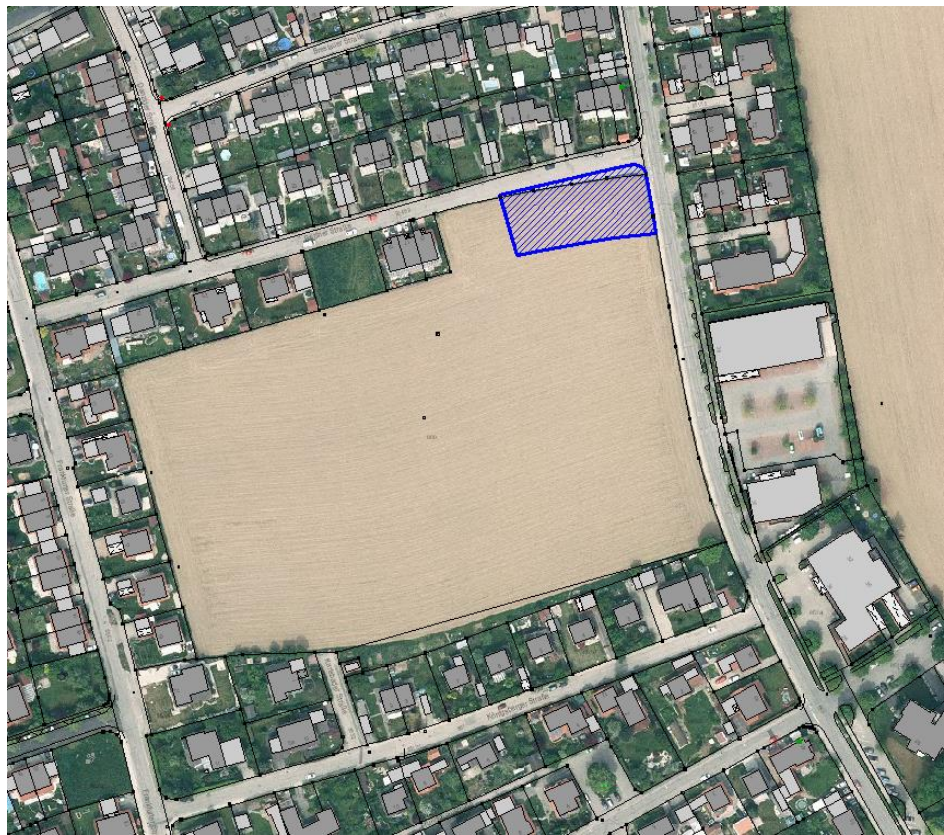
Der Stadtrat der Stadt Töging a. Inn hat in der Sitzung vom 30. April 2020 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nördlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ in der Fassung vom 9. April 2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst 0,177 ha und befindet sich südlich der Berliner Straße, westlich der Wolfgang-Leeb-Straße, 30 m östlich von der östlichen Grundstücksgrenze des Anwesens Berliner Straße 15 und ca. 180 m nördlich von der nördlichen Grenze der Königsberger Straße.

Es ist ein ca. 700 m² großes Wohnhaus mit bis zu 14 Wohneinheiten und drei Vollgeschossen festgesetzt, wobei das zweite Obergeschoss zurückspringt (Staffelgeschoss). Das Wohnhaus soll mit einer Tiefgarage unterkellert werden.

Blau umrandet & schraffiert = Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (unmaßstäblich):



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nördlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit der Begründung im Rathaus der Stadt Töging a. Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a. Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.toeqing.de/stadinfo/bebauungsplaene.htm> [Stadtinfo | Bebauungspläne] veröffentlicht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung liegen daher nicht vor (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Töging a. Inn, den 28. Mai 2020

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 29. Mai 2020

Abgenommen am: _____